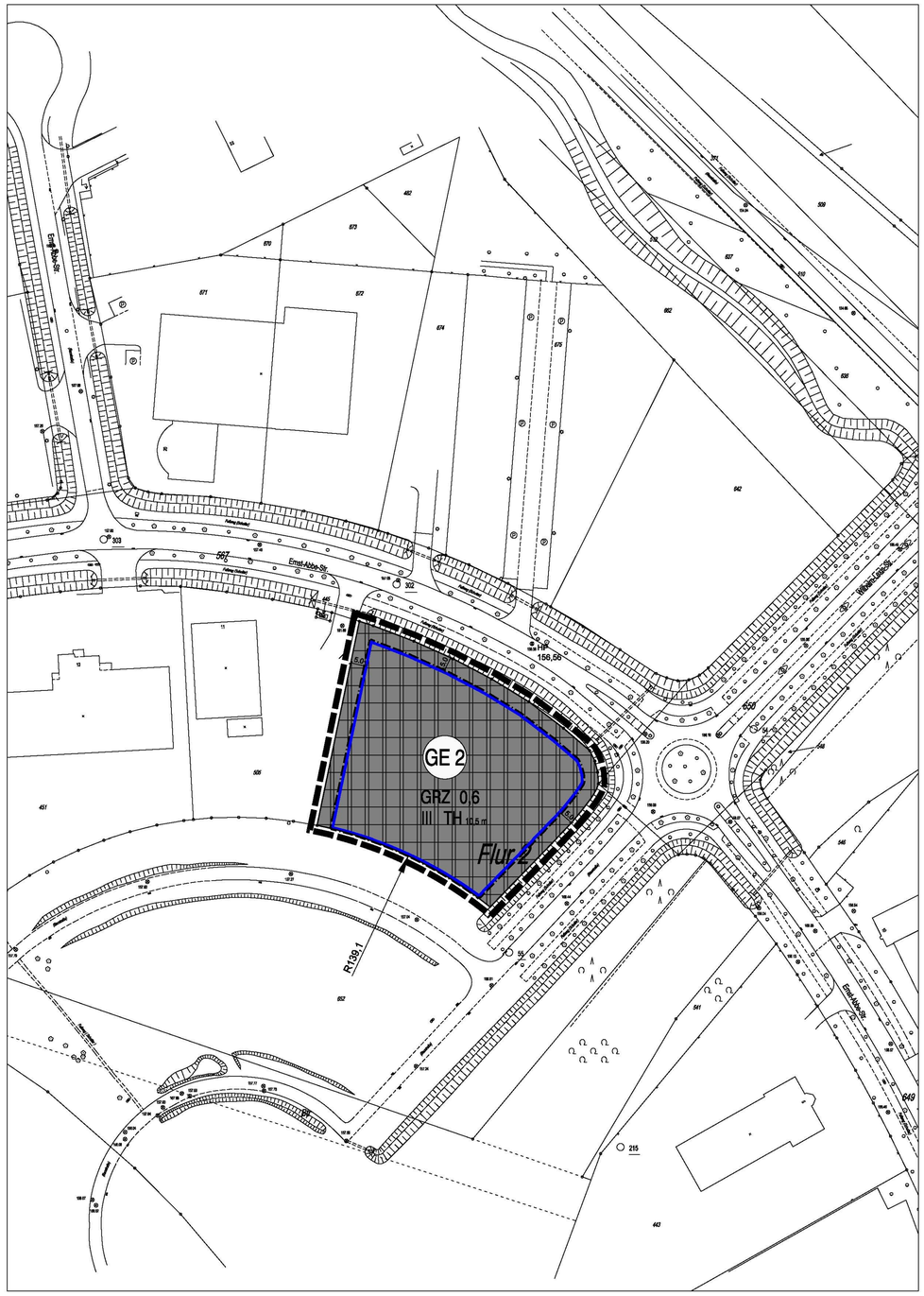
STADT ESCHWEILER

BP 200/1. Änd. - Industrie- u. Gewerbepark I -



Abstandsliste 1998
(s. Beschluß v. 19.03.1987)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. Durchführ.	Betriebsart
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 500 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockenstabilisation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Torf, Holz, Erdöl, Erdölrückständen, Ölschiefer und Schwelkoks, ausgenommen Holztrockenkeller,
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Rohkoks
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 1/2 Produktionsanlagen
		5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Abfall- oder Altölraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin,
II	1.000	6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde,
		8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupferschlacken)
		10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit einer Kapazität von weniger als 10 t (ausgenommen Induktionsöfen) sowie Induktionsöfen (Tz. 3.3 (2) Nrn. 2a und 4b)
		11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall mit Feten (2.B. Container) (*)
		12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -teilen aus Metall im Freien (*)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 1/2 Produktionsanlagen,
		14	4.1b (104 kt (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Glas sowie von Formaldehydharzen, Kohlensäure, Stickstoffharzen oder Kalkstickstoff,
		15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelkohlenstoff,
		16	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		18	7.12 (2)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden,
		19	10.16	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßtriebwerken oder Raketentriebwerken
		20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
III	700	22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 1500 MW (es max. 900 MW) beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Rektifizierung von leer oder Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren,
		24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		25	2.4 (2)	Anlagen zum Brennen von Ba(ol, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtdurchsatz/Tag (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)
		27	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Guß/erzeugnissen aus Zinn und Wismut oder mit Anteilen von Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schmelzöfen a) mit 2 t Schmelzeinsatz/Stunde oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		29	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenwasserstoffen
		30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		31	4.1i (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Nichteisensalzen
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	7.15 (1)	Hofbrennereien
		34	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes und Abfallgesetzes Anwendung finden
		35	-	Außenlastungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
		36	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken mehr als 300 MW bis 900 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		38	1.7 (1)	Kohlöfen mit einem Kohlewasserdurchsatz von 10.000 dzm oder mehr je Stunde
		39	1.8 (2)	Elektrolysenanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr, ausgenommen Anlagen zur Gleichrichtung, ausgenommen eingehauste Elektrolysenanlagen (*)
		40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 50 t oder mehr je Stunde
		41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Abfällen hergestellt wird, ausgenommen Anlagen, die nur zu handwerklichen oder kunsthandwerklichen Zwecken bestimmt sind
		43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
		45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspaltanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
		46	3.3 (1) (7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Einschmelzen von Gusseisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich Blei oder Bleilegierungen verarbeitet werden, mit einer Leistung von 50 t oder mehr Gussstahl je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)
		47	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		48	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		49	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 132 kW oder mehr
		50	3.16 (1)	Anlagen zum Gießen von Metallen, ausgenommen Anlagen mit geschlossenen Kokillen aus Stahl (*)
		51	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetale, Äther
		52	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwerentflammen wie Schwefel, Schwefelsäure, Metallbearbeitungsöle
		56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromkohlen oder Kalkstickstoff
		57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 2t oder mehr je Stunde
		58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Organoblechen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen,
		59	5.5 (2)	Anlagen zum Lackieren von Drähten unter Verwendung von Phenolharzlacken
		60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Organoblechen unter Verwendung von Ammo- oder Phenolplasten, wie Furan-, Harnstoff-+, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Wasservögeln oder zum Halten oder zur gelenkten Aufzucht von Schweinen mit a) 51.000 Hennenplätzen, b) 102.000 Junghennenplätzen, c) 85.000 Mastgeflügelplätzen, d) 15.000 Truthühnerplätzen, e) 1.900 Mastschweinplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
		62	7.3 (1)	Anlagen zum Halten einschließlich dazugehöriger Fetkaufzucht(plätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), gz) 600 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1.400 Ferkelplätzen für die gelenkte Aufzucht (Ferkel von 10 bis unter 30 kg Lebendgewicht), c) 700 Kalbdbullenplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		63	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Produkten aus Tierkörpern, Tierkörperteilen, Knochen, Tierhaaren, Federn, Hörnern, Klauen oder Blut
		64	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für ladungsbezogenene Knochen in - Flaschenraum, in denen in Woche weniger als 4.000 kg Fleisch oder Knochen lagern, - Anlagen, die nicht durch Nr. 11.4 erfasst werden
		65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t/Jahr oder mehr je Tag verarbeitet werden
		66	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t/ je Tag oder mehr (*)
		67	7.13 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Verarbeitungsmenge 10 t/Tag oder mehr beträgt (s. auch lfd. Nr. 7.24)
		68	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		70	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
		71	8.3 (1)	Anlagen zur Sortierung von einzelnen Bestandteilen aus festen Abfällen durch Verlesen
		72	9.5 (1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 15 t/h (Kompostwerke)
		73	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Greifern, Baggern, Becherwerken, Verladebrücken oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Schiffen, Anlagen, die nur zum Be- oder Entladen oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, für nur saisonal gewonnene Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
		74	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 cbm oder mehr
		75	-	Oberirdische Depotanlagen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
		76	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EGW
		77	-	Autokinos (*)
		78	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		79	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 50 t je Stunde
		81	1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		82	2.1 (2)	Anlagen, die, in denen Spinngestifte oder Flammöhrchen verwendet werden,
		83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Herstellung von Splitt oder Schotter aus Kies (*)
		84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Ton, Schamotte, Kalk, Kalkmergel, Kalkhydrat, Tonerde, Talkum, Kalk, Tuff (Trass), Kalkgestein, Kreide, Kieselgur, Kieselgur, Bentonit, Perlite oder Vermiculite
		85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		86	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 cbm oder mehr und die Besatzdichte 300 kg/cbm oder mehr beträgt, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich keramische Erzeugnisse mit einer Brennhöchsttemperatur von 1.000 °C oder weniger gebrannt werden, ausgenommen Anlagen, in denen diese Höhe ausschließlich durch Aufstellung bedingt ist,
		88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
		89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspaltanlagen mit einer Produktionsleistung von weniger als 200 t je Stunde
		90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttensänden für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		91	3.3 (2) 3.7 (3)	Anlagen zum Erschmelzen von Gusseisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 t/h oder mehr, ausgenommen Anlagen für Gusseisen oder Stahl mit einer Einsatzleistung von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t/ dualeite je Monat
		92	3.4 (2) 3.8 (1)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1.000 kg oder mehr sowie Gießereien von Nichteisenmetalle, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Guß/erzeugnissen aus Zinn und Wismut oder mit Anteilen von Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schmelzöfen a) mit 250 kg Schmelzeinsatz/Stunde oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Brennen
		94	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen
		95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (2.B. Dampfkessel, Container) (*)
		96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -teilen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		97	3.21 (1 + 3)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatterien und sonstigen Akkumulatoren
		98	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumformgießereien, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Formen oder sonstigen Artikeln/Kernen oder -teilen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		99	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gebildeten Acetylen-Elektrographitkernen
		100	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		101	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		103	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 2 t je Stunde
		104	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Harzen oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t/Std oder mehr je Stunde
		105	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Farben, Lacke, Firnisse, Druckfarben, Spachtelmassen) mit einem Einsatz von 1,5 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 1001 oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen, auf die die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes (jedoch ausgenommen Anlagen zur Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
		106	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von (überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 1001 oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Einkaufsgut oder von Gebäck, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		107	5.2 (1 + 2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		108	5.4 (2)	Anlagen zum Trinken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Trinken oder Räuchern von Holz mit Teerölen
		109	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und / Naturharzen oder von Gemischen aus natürlichen Stoffen und sonstigen Lacken
		110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenolplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit keine Asbest eingesetzt wird
		111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
		113	7.1 (2)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Wasservögeln oder zum Halten oder zur gelenkten Aufzucht von Schweinen mit a) 15.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen, b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen, c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 14.000 bis weniger als 51.000 Truthühnerplätzen, e) 700 bis weniger als 1.900 Mastschweinplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht), h) 1.100 bis weniger als 5.400 Ferkelplätzen für die gelenkte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkalbbullenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		114	7.2 (1 + 3)	Anlagen zum Schlachten von a) 1500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 6300 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Einmischen der Bestandteile in Mischanlagen,
		116	7.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kraftfutter, Gemüse, Flakoin oder Futtermehl, ausgenommen Anlagen, in denen in der Stunde höchstens 1 kg oder mehr durch Erwärmen getrocknet wird, ausgenommen
		117	7.6 (2)	Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und
		118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kaffeeringen zur Herstellung von Kaffeeextrakten, Kaffeen, Kaffeemischungen oder Kaffeeersatzstoffen, ausgenommen Anlagen, in denen Einrichtungen
		119	7.8 (1)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		120	7.10 (1)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kaffeeringen zur Herstellung von Kaffeeextrakten, Kaffeen, Kaffeemischungen oder Kaffeeersatzstoffen, ausgenommen Anlagen für ladungsbezogenene Knochenlagern
		121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Entbluten ungegetter Tierhäute oder Tierfelle
		122	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von mehl oder Stärkemehlen
		124	7.28 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Anlagen von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
		125	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffeerestaurationsbohnen, Gerstete, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		126	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) chemischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
		127	8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf aufgearbeitet werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
		128	8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,751 bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
		129	8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
		130	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowrack ohne sonstige Bestandteile, die nicht zu den Einzelteilen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)
		131	8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 1/2 je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 1001 oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen, auf die die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes (jedoch ausgenommen Anlagen zur Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
		132	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 1001 oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Einkaufsgut oder von Gebäck, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk oder Elastomeren unter Verwendung von Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich Kaltvulkanisate (Kautschuk emgesetzt) sind,
		134	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern mit Ausnahme der ausschließlich Reinigung von f einem einschließlich zugehöriger Aufbereitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, deren Flammpunkt unter 55 °C liegt oder die mit Stoffen von